

---

**Lösung: Zwei gegen Einen**

## **Entscheidungsentwurf**

**Amtsgericht Bremen**

**- 33 C 781/14 -**

**IM NAMEN DES VOLKES!**

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

der ProVita Handels Gesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz  
Hönig, Bunsenstraße 28, 28190 Bremen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kamlund, Bremen

gegen

1. die Centrums Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Karl  
Weber, Werderstraße 1, 28195 Bremen,

2. die Freudenthal AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Simon  
Sickes, Knappstraße 33, 28190 Bremen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwältin Stint, Bremen

hat das Amtsgericht Bremen durch den Richter am Amtsgericht Saffran  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.10.2014

#### **für Recht erkannt:**

1. Der Widerspruch der Klägerin gegen den Verteilungsplan des Amtsgerichts  
Bremen vom 01.07.2014 - Az.: 21 II 83/14 - wird für begründet erklärt. Die  
Klägerin ist mit ihrer Forderung in Höhe von 8.000,00 € nebst 8 % Zinsen seit  
dem 25.02.2011 vor den Forderungen der Beklagten zu befriedigen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu gleichen Teilen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten  
dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des  
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der  
Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden  
Betrages leistet.

---

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten als Pfändungsgläubiger um die Auskehrung eines Versteigerungserlöses in Höhe von insgesamt 9.000,00 €.

Die Klägerin erstritt gegen ihren Schuldner, Herrn Hartmut Ziegeler aus Bremen, ein Urteil des Landgerichts Bremen vom 13.08.2012, durch das der Schuldner verurteilt wurde, an die Klägerin 8.000,00 € nebst 8 % Zinsen seit dem 25.02.2011 zu zahlen.

Die Beklagte zu 1. vollstreckt gegen Herrn Ziegeler aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Bremen vom 12.12.2013 in Höhe von 6.000,00 €.

Die Beklagte zu 2. erlangte zunächst ein Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bremen vom 18.08.2013, wonach Herrn Ziegeler 4.500,00 € zu zahlen hatte. Dieses Versäumnisurteil wurde durch das Amtsgericht Bremen durch den Einspruch des Herrn Ziegeler mit Urteil vom 05.05.2014 aufgehoben. Im Tenor heißt es wörtlich: "Das Versäumnisurteil vom 18.08.2013 wird aufgehoben und der Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an die Klägerin 4.000,00 € zu zahlen."

Der Schuldner Hartmut Ziegeler war Eigentümer des Wandgemäldes "Sommerliche Landpartie in der Normandie" von Georg Brüning d. Ä., datiert auf 1759. Seit 2012 war es zur Sicherheit an die Vorwärts Kredit Bank AG in Chemnitz übereignet. Herr Ziegeler zahlte das der Sicherungsübereignung zugrunde liegende Darlehen im April 2014 vollständig zurück, woraufhin die Bank das Gemälde am 11.05.2014 an ihn zurückübereignete.

Die Beklagte zu 2. ließ das Gemälde am 18.01.2014 durch den Obergerichtsvollzieher Martens pfänden auf Grundlage des o.g. Versäumnisurteils. Am 02.02.2014 wurde dasselbe Gemälde im Wege der Anschlusspfändung für die Klägerin gepfändet. Eine weitere Anschlusspfändung fand am 27.02.2014 durch die Beklagte zu 1. statt.

Die Versteigerung des Gemäldes am 02.06.2014 erbrachte einen Reinerlös von 9.000,00 €. Weil sich die Beklagten über die Rangfolge in der Zwangsvollstreckung nicht einigen konnten, hinterlegte der Gerichtsvollzieher den Betrag beim Amtsgericht Bremen.

---

Am 01.07.2014 stellte das Amtsgericht unter dem Az.: 21 II 83/14 einen Teilungsplan auf, wonach die Klägerin 4.000,00 €, die Beklagte zu 1. 3.000,00 € und die Beklagte zu 2. 2.000,00 € aus dem Erlös erhalten sollten. Dieser Plan wurde bisher nicht zur Ausführung gebracht. Gegen diesen Plan hat die Klägerin im Verteilungstermin am 20.07.2014 Widerspruch erhoben. Diesem ist weder abgeholfen worden noch ist anderweit eine Einigung über die Verteilung zustande gekommen, so dass die Klägerin am 22.08.2014 gegen den Verteilungsplan Klage erhoben hat.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei vollständig vorrangig zu befriedigen vor beiden Beklagten, weil ihre Pfändung zum einen zeitlich vor der Pfändung der Beklagten zu 1. liege. Des Weiteren sei die zeitlich vorangehende Pfändung der Beklagten zu 2. wirkungslos angesichts der Aufhebung ihres Versäumnisurteils.

Die Klägerin beantragt,

den Widerspruch der Klägerin gegen den Verteilungsplan des Amtsgerichts Bremen vom 01.07.2014 – Az.: 21 II 83/14 – für begründet zu erklären und die Klägerin mit ihrer Forderung in Höhe von 8.000,00 € nebst 8 % Zinsen seit dem 25.02.2011 vor den Forderungen der Beklagten zu befriedigen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten rügen eine Verfristung der Klage und halten diese für unzulässig.

Sie sind der Ansicht, alle drei Gläubiger seien aufgrund des nachträglichen Eigentumserwerbs des Schuldners gleichrangig, unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Pfändung. Die Vollstreckung der Beklagten zu 2. beruhe zudem nicht auf dem Urteil vom 05.05.2014 sondern auf dem Versäumnisurteil vom 18.08.2013. Etwaige Fehler des Amtsgerichts Bremen bei der anschließenden Tenorierung dürften ohnehin nicht zu Lasten der Beklagten zu 2. gehen.

---

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Widerspruchsklage nach § 878 ZPO ist statthaft.

Die Klägerin macht ein vorrangiges Pfändungspfandrecht vor den Beklagten geltend; das Verteilungsverfahren gemäß §§ 871 ff ZPO hat vor dem Amtsgericht Bremen stattgefunden.

Das Amtsgericht Bremen ist als Verteilungsgericht gemäß §§ 879 Abs. 1, 872, 827, 802 ZPO ausschließlich örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG i.V.m. §§ 3, 6 ZPO, weil der Wert der begehrten Besserstellung der Klägerin in der Hauptsache 4.000,00 € beträgt. Zinsen und sonstige Nebenforderungen sind bei der Wertberechnung gemäß § 4 ZPO irrelevant.

Die Klägerin hat das erforderliche Rechtsschutzinteresse für diese Klageerhebung, denn die Zwangsvollstreckung dauert hinsichtlich des versteigerten Wandgemäldes noch an, weil noch keine Auskehrung des Erlöses stattgefunden hat.

Der am 20.08.2014 eingetretene Ablauf der Monatsfrist zur Klageerhebung in Anbetracht des Terminstages am 20.07.2014 gemäß § 878 Abs. 1 ZPO führt nicht zur Unzulässigkeit der erst am 22.08.2014 erhobenen Klage. Wie sich bereits aus § 878 Abs. 2 ZPO ergibt, handelt es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist, denn nach Fristablauf und Auskehrung des Erlöses ist der widersprechende Gläubiger noch immer berechtigt, gegen die begünstigten Mitgläubiger eine Zahlungsklage nach dem Bereicherungsrecht zu erheben. Nach Fristablauf hätte das Verteilungsgericht lediglich den Plan ausführen dürfen, was bisher nicht erfolgt ist; ein Einfluss auf die Zulässigkeit der Widerspruchsklage besteht indes nicht.

---

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber beiden Beklagten gemäß § 804 Abs. 2 und 3 ZPO ein vorrangiges Pfändungspfandrecht an dem Erlös aus der Versteigerung des Wandgemäldes. Aufgrund der im Pfandrecht grundsätzlich geltenden dinglichen Surrogation setzt sich das vorrangige Pfändungspfandrecht der Klägerin an dem Gemälde an dessen Erlös fort.

Die Klägerin ist gemäß § 185 Abs. 2 BGB analog vor der Beklagten zu 1. vorrangig zu befriedigen, weil sie unter Zugrundelegung des Prioritätsprinzips des § 804 Abs. 3 ZPO vor der Beklagten zu 1. die Pfändung ausgebracht hat. Auf der Grundlage der gemischten privatrechtlich-öffentlich-rechtlichen Theorie, der sich das Gericht anschließt, ist aufgrund der Pfändung der Parteien zunächst kein Pfändungspfandrecht an dem Gemälde entstanden, da zu diesem Zeitpunkt der Schuldner Ziegeler nicht dessen Eigentümer gewesen ist. Mit der Pfändung war demnach lediglich Verstrickung des Gegenstandes in die Zwangsvollstreckung nach §§ 136, 135 BGB eingetreten. Ein Pfändungspfandrecht der Klägerin – ebenso wie das der Beklagten – ist erst mit der Rückübereignung des Gemäldes an den Schuldner am 11.05.2014 gemäß § 185 Abs. 2 BGB analog entstanden. Bei der Pfändung einer schuldnerfremden Sache ist § 185 Abs. 2 BGB, der für Verfügungen eines Nichtberechtigten gilt, entsprechend anwendbar. Danach erwirbt der Vollstreckungsgläubiger ein Pfändungspfandrecht an schuldnerfremden Sachen, wenn der Schuldner Eigentümer der gepfändeten Sache wird. Das Pfändungspfandrecht entsteht aber nicht rückwirkend, sondern ex nunc. Daraus wird zum Teil gefolgert, dass wegen des Ausschlusses der Rückwirkung sämtliche Gläubiger auch gleichzeitig und damit gleichrangig das Pfändungspfandrecht erwerben. Nach der überwiegenden Ansicht ist indes trotz des gleichzeitigen Entstehens der Pfändungspfandrechte die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen für die Rangbestimmung maßgebend. Dieser Ansicht folgt das Gericht – in Abweichung zu der aus dem Verteilungsplan ersichtlichen Ansicht des Verteilungsgerichts (Rechtspfleger) – mit der Erwägung, dass gemäß § 185 Abs. 2 S. 2 BGB bei mehreren nicht miteinander im Einklang stehenden Verfügungen nur

---

die frühere Verfügung wirksam wird, wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt. Der Rechtsgedanke dieser Norm geht konform mit dem allgemein geltenden Prioritätsprinzips. Danach sind die Pfändungspfandrechte der Parteien zwar gleichzeitig entstanden, das der Klägerin ist trotzdem vorrangig vor der Beklagten zu 1. und damit auch vorrangig zu befriedigen.

Die Klägerin hat trotz ihrer zeitlich nachfolgenden Pfändung im Verhältnis zur Beklagten zu 2. auch ihr gegenüber den Vorrang. Aufgrund der voranstehenden Ausführungen wäre ihr Pfändungspfandrecht nach § 185 Abs. 2 S. 2 BGB analog erstrangig entstanden aufgrund ihrer Pfändung am 18.01.2014. Die Beklagte zu 2. hat jedoch ihren besseren Rang in der Zwangsvollstreckung durch die Aufhebung ihres Versäumnisurteils durch das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 05.05.2014 verloren. Mit dieser Aufhebung wurde der Pfändung vom 18.01.2014 die gesetzliche Grundlage, nämlich der Titel, entzogen, denn das Amtsgericht hat entgegen der Vorschrift des § 343 ZPO das Versäumnisurteil nicht teilweise aufrechterhalten, sondern vollständig aufgehoben. Diese eindeutige Tenorierung schafft für die Beklagte zu 2. eine neue Pfändungsgrundlage in Gestalt des Urteils vom 05.05.2014, die keine Rückwirkung bewirkt. Es obliegt nicht dem hiesigen Gericht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen, ob das Amtsgericht bei der Tenorierung fehlerhaft gehandelt hat; diese Beurteilung hat die Beklagte zu 2. gesondert feststellen zu lassen. Maßgeblich ist, dass das Urteil vom 05.05.2014 wirksam und damit bindend ist.

Damit ist die Klägerin mit ihrer Pfändung vom 02.02.2014 vorrangig aus dem Erlös zu befriedigen vor den Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO und § 22 Abs. 3 Nr. 2 Hinterlegungsgesetz.

---

Der Streitwert wird gemäß § 48 I GKG i.V.m. §§ 3, 4 ZPO auf 4.000,00 € festgesetzt;  
maßgeblich ist der Wert der begehrten Besserstellung der Klägerin.

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, §§ 511 ff. ZPO

Saffran